

Satzung

Name des Vereins
Tennisclub Modenbachtal e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Modenbachtal e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen. Er hat seinen Sitz in 76835 Hainfeld. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Tennisclub Modenbachtal (Vereinsname), in dieser Satzung weiterhin "Verein" genannt, betreibt den Tennissport als Freizeitsport zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und zur Pflege der Geselligkeit im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. In diesem Sinne fördert er Maßnahmen, durch die Jugendliche und Erwachsene an den Tennissport herangeführt werden und Freude daran gewinnen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

§ 2a

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953 in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluß sowie bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat

1. Jugendliche
2. Aktive Mitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4

Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder und Förderer ehren. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an den Ausschluß zulässig, der endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft beginnt am 01. Januar des Eintrittsjahres.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß (§ 13)
 - c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Ummeldung von aktiver in passive Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Aktiven und die Jugendlichen haben Anspruch auf Sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Mitgliederjahresbeiträge werden jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Ausschußmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer u.ä. und der Rechnungsprüfer;
 - d) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 - f) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten;
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Jahresquartal stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn der Ausschuß oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.
3. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung allen über 18-jährigen Mitgliedern mindestens zwei Wochen - mit Tagesordnung - vorher schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
4. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt formlos. Sie ist jedoch schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dies auf Antrag beschließt. Anträge, die den formalen Ablauf der Versammlung betreffen (Geschäftsordnungsanträge), sind bevorzugt zu behandeln. Der Versammlungsleiter erteilt hierzu jeweils nur einem Redner, der dafür, und einem Redner, der dagegen spricht, das Wort. Danach muß sofort abgestimmt werden. Anträge auf Schluß der Debatte und auf Beschränkung der Redezeit sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder nur, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

7. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2a) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9

Der Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) mindestens drei Beisitzern,

Der Ausschuß ist zuständig für

- a) Beschlußfassung über den Jahreshaushalt,
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen,
- c) Verleihung von Ehrungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
- d) Erlaß besonderer Ordnungen.

Der Ausschuß wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschußmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich. § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. Der 1.Vorsitzende
2. Der 2.Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Schatzmeister

als Geschäftsführender Vorstand, sowie

5. Der Sportwart,
6. Der Jugendwart,
7. Der Platzordnungswart,
8. Der Haus- und Wirtschaftswart.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuß zuständig sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort mit Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 3 Tage vorher bekannt. Es wird mündlich abgestimmt. § 8 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die verantwortlich sind.

§ 11

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie die Rechnungsprüfer können per Akklamation mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Im übrigen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.
2. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschußmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschußmitglieds entsprechend zu verfahren.

§ 12

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzenden) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen. Im übrigen obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden die Gesamtleitung des Vereins, die Koordination aller Aktionen, die Repräsentation und die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.
5.
 - a) Dem Sportwart obliegt die Leitung des sportlichen Geschehens.
 - b) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit.
 - c) Der Platzordnungswart gewährleistet den geordneten Sport- und Spielbetrieb auf der Tennisanlage sowie den einwandfreien Zustand der Plätze.
 - d) Der Haus- und Wirtschaftswart regelt die Benutzung des Clubhauses durch Mitglieder und Gäste und ihre Bewirtung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§13

Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung,
2. Spielverbot,
3. Ausschluß, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die Vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten, oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluß aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuß hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Sportbund Pfalz übergeben, der es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Sportbund berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.